

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Aufsicht

Die Kehricht- und Sperrgutbeseitigung sowie die Ablagerung industrieller und gewerblicher Abfallstoffe untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gesundheitskommission der Gemeinde.

Artikel 2 Obligatorium

Alle Hauseigentümer der Gemeinde Zermatt sind zur Abgabe von Kehricht und Sperrgut an das Abfuhrwesen der Gemeinde verpflichtet.

Es ist untersagt, irgendwelche Abfallstoffe, Kehricht oder dergleichen in die Gewässer einzuwerfen oder abzulagern, im Freien zu verbrennen, zu deponieren bzw. zu vergraben.

Die Kompostierung von Gartenabfällen ist nicht bewilligungspflichtig, gibt jedoch keinen Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Gebühren.

Artikel 3 Befreiung vom Obligatorium

Die Gemeindebehörde kann auf schriftliches Gesuch hin dieses Obligatorium aufheben, wenn der Gesuchsteller seinen Kehricht bzw. seine Abfallstoffe hygienisch einwandfrei beseitigen kann. Diese Befreiung wird rückgängig gemacht, wenn die Selbstbeseitigung nicht den hygienischen Anforderungen entspricht.

Industrielle und gewerbliche Betriebe können auf schriftliches Gesuch hin, und falls sie über die hierfür notwendigen, geeigneten Transportmittel verfügen, ihre verbrennbaren Abfallstoffe selber der Verbrennungsanlage zuführen. Die betreffenden Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, jede Kehricht- und Abfalllieferung vor dem Entladen dem Betriebsleiter der Verbrennungsanlage bzw. seinem Stellvertreter zur Kontrolle zu melden.

Artikel 4 Ablagerungs- plätze für nicht verbrennbare Abfallstoffe

Nur industrielle und gewerbliche Abfallstoffe (Abbruchmaterial, Bauschutt und dergleichen), die in der Kehrichtverbrennungsanlage nicht vernichtet werden können, dürfen deponiert werden. Die Deponie dieser Abfallstoffe darf nur auf dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Ablagerungsplätze und mit Bewilligung der genannten Behörde erfolgen. Für diese Ablagerungen wird eine den Betriebskosten des Platzes entsprechende Gebühr erhoben, die sich nach der Menge des deponierten Materials richtet. Der Abfalllieferant haftet für seine Ablagerungen in vollem Umfange.

Eisenteile, Altmetalle usw. müssen an einem von der Gemeinde speziell bestimmten Platze ordentlich abgelagert werden.

Die Abfuhr und die Deponie der genannten Stoffe hat durch den Eigentümer selbst zu erfolgen.

II. Ordentliche Kehrichtabfuhr

Bei der ordentlichen Kehrichtabfuhr werden nur saubere, mit Papier oder Plasticsäcken ausgelagte und gut unterhaltene, nicht überfüllte, d. h. geschlossene Ochsnereimer von bis zu 70 Liter Inhalt geleert. Die Ochsnereimer müssen mit Kunststoffringen im Deckel und am Boden versehen und mit den Initialen des Besitzers bezeichnet sein.

Das Personal des Kehrichtsammeldienstes ist angewiesen, die Eigentümer zu beanstandender Gefässe auf die nötigen Reparaturen oder auf den Ersatz der Gefässe in geeigneter Weise (Ankleben eines entsprechenden Zettels an die Gefässe) aufmerksam zu machen. Beanstandete Kehrichteimer werden zur Leerrung nicht mehr angenommen. Werden unsaubere Kehrichtgefässe trotz Aufforderung innert Frist nicht gereinigt, so werden sie durch das Abfuhrwesen eingezogen.

Anstelle der vorgeschriebenen Ochsnereimer können auch die vorgeschriebenen Kehrichtplasticsäcke der Gemeinde verwendet werden. Diese Plasticsäcke müssen zum Bereitstellen tadellos verschlossen sein.

Die ordentliche Kehrichtabfuhr erstreckt sich auf alle Abfälle, die zwanglos in den vorgeschriebenen Ochsnereimern oder Kehrichtplasticsäcken untergebracht werden können. Die Kehrichteimer bzw. Plasticsäcke dürfen keine Flüssigkeiten enthalten. Es ist verboten, in die Kehrichtgefässe heisse Asche zu entleeren.

Für die Abfuhr von Bauschutt, Erde, Steinen, Altmetallen, Eis und Schnee haben die Hauseigentümer oder Bauunternehmer selbst zu sorgen.

Artikel 5 Kehrichteimer

Artikel 6 Plasticsäcke

Artikel 7 Umfang der ordentlichen Kehrichtabfuhr